



<b>Angaben über letzten Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerin</b>	Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder verwitwet war: Sämtliche Vornamen und Familiennamen des Ehegatten (ggf. auch Geburtsname)
	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung <span style="float: right;">Nr. /</span>
	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - geführt beim Standesamt
	Wenn der/die Verstorbene verwitwet war: Tag und Ort des Todes des vorverstorbenen Ehegatten
	beurkundet beim Standesamt (laut Sterbeurkunde) <span style="float: right;">Nr. /</span>
	Wenn der/die Verstorbene geschieden oder seine/ihre Ehe aufgehoben bzw. für nichtig erklärt war oder der Ehegatte für tot erklärt worden ist: Sämtliche Vornamen und Familienname (ggf. Geburtsname) des Ehegatten
	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung <span style="float: right;">Nr. /</span>
	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - geführt beim Standesamt
	Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung mit Angabe des Gerichts nebst Aktenzeichen
	Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes eine Lebenspartnerschaft führte: Sämtliche Vornamen und Familienname (ggf. auch Geburtsname) des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin
	Tag und Standesamt/Behörde der Begründung der Lebenspartnerschaft <span style="float: right;">Nr./Aktenzeichen</span>
	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. der vorverstorbenen Lebenspartnerin oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen

- Ich habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen.  
 Ich habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgende Weise Kenntnis vom Tode erlangt:

***gilt nur bei Antragstellung beim Standesamt I in Berlin:***

Das Standesamt I in Berlin erfasst Ihre Personenstandsdaten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Standesamt I in Berlin  
Schönstedtstr. 5  
13357 Berlin

Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Personenstandsgesetz, der Personenstandsverordnung, ggf. entsprechenden internationalen Regelungen (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung) sowie aus dem Berliner Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Standesämter an andere inländische und ausländische Standesämter, andere Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften und konsularischen Vertretungen anderer Länder nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.

Den Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten erreichen Sie unter:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des  
Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrichstr. 219  
10969 Berlin

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Diese oder Ihr zuständiger Mitarbeiter im Standesamt erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Unterlagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich bei. <sup>3</sup>

Ich beantrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:

	Anzahl
Sterbeurkunde	
internationale (mehrsprachige) Sterbeurkunde	
Sterbeurkunde für das Stammbuch der Familie	
Sterbeurkunde (z.B. für Rentenzwecke, Bestattungszwecke) - gebührenfrei -	

Die Gebühr für die Beantragung der Eintragung im standesamtlichen Register ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu entrichten.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren (auch für die Ausstellung entsprechender Urkunden) ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die im Land Berlin aktuell festgelegten Gebühren können auf der Homepage des Standesamts I in Berlin unter [www.berlin.de/standesamt1](http://www.berlin.de/standesamt1) eingesehen werden.

Die Gebühren werden gesondert angefordert. Bitte die Zahlungsaufforderung abwarten und keinesfalls eine Gebühreuvorauszahlung leisten.

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass sich das Standesamt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und zur Bearbeitung unseres / meines Antrages mit uns / mir und Dritten unter Verwendung personenbezogener Daten auch per E-Mail austauscht.

Die Informationen zum Datenschutz haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers <sup>2</sup>

**Die folgenden Angaben werden gem. § 168 a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie § 4 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) erhoben (freiwillige Angabe).**

<b>sonstige Angaben</b>	Beruf des(r) Verstorbenen - ggf. letzter aktiv ausgeübter oder erlernter Beruf -
	Wohnung und Beruf des (früheren) Ehegatten / Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin der / des Verstorbenen
	Der bzw. die Verstorbene hinterlässt die folgenden – keine – noch minderjährigen Kinder (Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnung sowie Sitz des zuständigen Amtsgerichts [Familiengericht] angeben)
	Lebten Kinder bzw. Abkömmlinge von verstorbenen Kindern der bzw. des Verstorbenen am Todestag? (Namen, Beruf und Wohnung angeben) Sollte diese Frage verneint werden, sind Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte und Verschwägerter anzugeben.
	Hat der bzw. die Verstorbene land- und forstwirtschaftliches Grund-, Betriebs- oder sonstiges Vermögen hinterlassen? <input type="checkbox"/> ja (kurze Angabe der Art und des Wertes) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt

- <sup>1</sup> Bei Sterbefällen von Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann ein Antrag auf nachträgliche Beurkundung des Todes im Sterberegister gestellt werden beim Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der verstorbenen Person.  
Lag dieser Ort außerhalb Deutschlands, ist das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person zuständig.  
Befindet sich auch dieser Ort im Ausland ist der Antrag an das Standesamt I in Berlin zu richten.
- Die Antragsmöglichkeit gilt auch für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
- <sup>2</sup> Antragsberechtigt sind
- der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin
  - die Kinder und Eltern der verstorbenen Person
  - jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung geltend machen kann
  - die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.
- <sup>3</sup> Beizufügen sind im Original oder in beglaubigter Kopie:
- a) Ist der Sterbefall bereits von einer ausländischen Behörde beurkundet, die Sterbeurkunde, anderenfalls sonstige Nachweise über den Sterbefall (Totenschein, eidesstattliche Erklärung u. a.);
  - b) bei ledigen Verstorbenen:  
die Geburtsurkunde;
  - c) bei verheirateten Verstorbenen:  
die Eheurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch;
  - d) bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten:  
die Lebenspartnerschaftsurkunde;
  - e) bei Eheauflösung/Auflösung der Lebenspartnerschaft usw. außerdem:  
die Sterbeurkunde des Ehegatten, der rechtskräftige Todeserklärungsbeschluss betr. den Ehegatten, das rechtskräftige Scheidungsurteil, Nachweis über Auflösung der Lebenspartnerschaft usw.;
  - f) bei so genannten Spätaussiedlern:  
amtliche Bescheinigungen über ihre Namensführung nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland;
  - g) beglaubigte Ablichtung vom Reisepass/Personalausweis bzw. Meldebescheinigung der bzw. des Verstorbenen;
  - h) Ablichtung des Reisepasses/Personalausweises des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
- Von den Urkunden in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer gefertigte Übersetzungen beizufügen.  
Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist (§ 38 Personenstandsverordnung).